



wts

AUSGABE 35/2024

TAX WEEKLY

EU: Antigua und Barbuda von der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke gestrichen

Der ECOFIN-Rat hat am 08.10.2024 die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. EU-Blacklist) aktualisiert. Der Staat „Antigua und Barbuda“ wurde von der Liste gestrichen. Nach dieser Aktualisierungen umfasst die EU-Liste die folgenden 11 Länder und Gebiete:

- › Amerikanisch-Samoa
- › Anguilla
- › Fidschi
- › Guam
- › Palau
- › Panama
- › Russland
- › Samoa
- › Trinidad und Tobago
- › Amerikanische Jungferninseln
- › Vanuat

Die Aktualisierung der EU-Blacklist wirkt sich insbesondere auf die Anwendung der Abwehrmaßnahmen und die gesteigerten Mitwirkungspflichten aus, die durch das Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) normiert werden. Voraussetzung für die Anwendung der Abwehrmaßnahmen und der gesteigerten Mitwirkungspflichten ist, dass diese Länder vor dem Jahresende durch die Steueroasen-Abwehrverordnung (StAbwV) benannt werden. Bei der nächsten Änderung der StAbwV ist dann das nun von der EU-Blacklist gestrichene Land auch dort zu streichen. Wird ein zunächst in der StAbwV aufgeführtes nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet aus der StAbwV genommen, werden die Abwehrmaßnahmen in Bezug auf dieses Steuerhoheitsgebiet bereits ab dem 1. Januar dieses Kalenderjahres nicht mehr angewendet, § 3 Abs. 3 StAbwG (begünstigende Rückwirkung).

BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Behandlung von lediglich mit E-Fuels betriebbaren Kraftfahrzeugen (E-Fuels-only-Gesetz)

Am 08.10.2024 hat das BMF, wie in der sog. Wachstumsinitiative angekündigt, den [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur steuerlichen Behandlung von lediglich mit E-Fuels betriebbaren Kraftfahrzeugen (E-Fuels-only-Gesetz) veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme der Verbände gegenüber dem BMF läuft bis zum 14.10.2024. Mit einem Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens ist nicht vor 2025 zu rechnen.

Das geplante E-Fuels-only-Gesetz ist gerichtet auf spezielle, lediglich mit E-Fuels aus erneuerbaren Energiequellen betriebbare Kraftfahrzeuge, wobei die Fahrzeugkategorie „E-Fuels-only-Kraftfahrzeuge“ derzeit noch nicht existiert. Laut den Ausführungen in der Begründung des Referentenentwurfs soll diese Fahrzeugkategorie EU-rechtlich erst noch geschaffen werden. Die zuständige Verkehrsbehörde würde dann künftig durch Grundlagenbescheid die verbindliche Feststellung im Einzelfall treffen, ob die Voraussetzungen eines E-Fuels-only-Kraftfahrzeugs erfüllt sind.

Für diese Kraftfahrzeuge sollen mit dem geplante E-Fuels-only-Gesetz (von 2030 bis einschließlich 2039) Steuervergünstigungen eingeführt werden:

› **Dienstwagenbesteuerung**

Bei der Dienstwagenbesteuerung sollen E-Fuels-only-Kraftfahrzeuge den reinen E-Fahrzeugen zeitlich versetzt (geplant für Anschaffungen nach dem 31.12.2029 und vor dem 01.01.2040) gleichgestellt werden. Hierzu soll bei Bruttolistenpreisen bis max. € 70.000 nur ein Viertel, bei höheren Bruttolistenpreisen nur die Hälfte angesetzt werden (§ 6f Abs. 1 Nr. 2 EStG-E). Diese Wertgrenze könnte sich ggf. noch auf € 95.000 erhöhen, wie derzeit im Rahmen des Steuerfortentwicklungsgesetzes für reine E-Fahrzeuge vorgesehen. Daneben werden die aktuell bestehenden Regelungen für die begünstigte Dienstwagenbesteuerung für reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge) aus § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG in den neuen § 6f EStG-E überführt (§ 6f Abs. 2 EStG-E). In § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG sollen am Ende lediglich die Grundregelungen für die 1%-Regelung und die Fahrtenbuch-Regelung verbleiben.

Der Referentenentwurf sieht zur weiteren Gleichstellung mit den E-Fahrzeugen zudem die Gewährung einer reduzierten gewerbsteuerlichen Hinzurechnung für Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) bei E-Fuels-only-Fahrzeugen von 2030 bis einschließlich EZ 2039 vor (§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd GewStG-E).

› **Kfz-Steuerbefreiung**

Zusätzlich ist für E-Fuels-only-Fahrzeuge eine Kfz-Steuerbefreiung geplant. Diese soll bei erstmaliger Zulassung in der Zeit vom 01.01.2030 bis zum 31.12.2039 für die Dauer von zehn Jahren gelten, längstens bis zum 31.12.2042 (§ 3c KraftStG-E).

BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)

Am 30.09.2024 hat das BMF den [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz) vorgelegt. Mit dem Gesetz soll die steuerlich geförderte private Altersvorsorge grundlegend reformiert werden. Der vorliegende Entwurf orientiert sich dabei eng an den Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Fokusgruppe private Altersvorsorge. Ziel ist es, ein kostengünstiges, einfaches, transparentes und gut erklärbares Angebot an neuen privaten Altersvorsorgeprodukten zu unterbreiten, das eine breite Bevölkerungsschicht anspricht, zur Sicherung ihres Lebensstandards im Alter in die private Altersvorsorge zu investieren. Damit diese Produkte höhere Renditen in der Ansparphase erzielen können, werden die Kriterien, die bisher für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages gelten, neu gefasst. Neben den sicherheitsorientierten Garantieprodukten mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase soll auch ein förderfähiges und zertifiziertes Altersvorsorgedepot ohne Garantie zugelassen werden, in dessen Vertragsrahmen in Fonds, aber auch in andere für Kleinanleger geeignete Anlageklassen investiert werden kann.

Die bisherige Ausgestaltung der steuerlichen Fördersystematik bleibt erhalten, d. h. eine steuerliche Freistellung der Beiträge in der Ansparphase durch Zulagen sowie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag und eine nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase. Hierbei soll die bisherige Förderung durch beitragsproportionale Grund- und Kinderzulagen einfacher und transparenter werden, die zudem stärker die Beitragsleistungen der Altersvorsorgenden berücksichtigt und deshalb höhere Anreize zu mehr Eigensparleistungen setzt. Altersvorsorgende mit

geringen Einkommen sowie Berufseinsteiger werden darüber hinaus mit festen Erhöhungsbeträgen gefördert.

BMF: Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen sowie nach dem Auslandstätigkeitserlass im Lohnsteuerabzugsverfahren

Mit [BMF-Schreiben vom 08.10.2024](#) wurde das BMF-Schreiben vom 14.03.2017 zur Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen sowie nach dem Auslandstätigkeitserlass im Lohnsteuerabzugsverfahren aktualisiert und an bestehende Richtlinienregelungen angepasst. Die Grundsätze des neuen BMF-Schreibens sind im Lohnsteuerabzugsverfahren für den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31.12.2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2024 zufließen. Bis dahin wird es aus Vereinfachungsgründen auch nicht beanstandet, wenn die Regelung in R 39b.5 Abs. 2 Satz 4 LStR nicht berücksichtigt wird.

Aus steuerlicher Sicht sind insbesondere folgende Neuerungen bzw. Änderungen im Vergleich zum BMF-Schreiben vom 14.03.2017 zu erwähnen:

› **Ergänzung um eine weitere Aufteilungsalternative für laufenden Arbeitslohn**

Als Alternative zu der Aufteilung nach den tatsächlichen oder den vereinbarten Arbeitstagen kommt als weitere Alternative eine Aufteilung nach pauschal angesetzten Arbeitstagen in Betracht. Danach können pauschal 20 Arbeitstage je Kalendermonat im In- und Ausland angesetzt werden und diese mit den tatsächlich ausgeübten Arbeitstagen im In- und Ausland ins Verhältnis gesetzt werden. Dieser Maßstab kann entweder auf jährlicher oder monatlicher Basis auf den jeweiligen Kalendermonat angewandt werden.

› **Beschränkung der Aufteilung nach vereinbarten Arbeitstagen**

Eine Aufteilung nach vereinbarten Arbeitstagen ist nur noch für den Kalendermonat möglich. Die Anwendung des Verhältnisses zwischen vereinbarten Arbeitstagen in einem Kalenderjahr zu den tatsächlich ausgeübten Arbeitstagen im Kalenderjahr auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum ist nicht mehr möglich.

› **Tageweise Lohnsteuerberechnung**

Die wesentliche Neuerung ist die durchgehende Anwendung der Tagestabelle bei der Berechnung der Lohnsteuer auf Grundlage von R 39b.5 Abs. 2 Satz 4 LStR 2023. Bei allen verkürzten Lohnzahlungszeiträumen (sog. Teillohnzahlungszeitraum) können daher die zur Umrechnung des Arbeitslohns zur tageweisen Lohnsteuerberechnung maßgeblichen Tage (sog. Steuertage) nach dem Verhältnis der Kalendertage zu den Gesamtarbeitstagen gerundet ermittelt werden. Dazu gibt es zwei Alternativen, einerseits der pauschale Ansatz von 20 Gesamtarbeitstagen, sodass für Zwecke der Umrechnung des Arbeitslohns der voraussichtlich tatsächliche Arbeitstag mit dem Faktor 1,5 angesetzt werden kann. Andererseits können die Anwesenheitstage des Arbeitnehmers im Inland (Arbeitstage und Nichtarbeitstage) als Steuertage berücksichtigt werden.

› **Überprüfung der durchgeführten Lohnabrechnungen**

Eine Überprüfung zum Ende des Kalenderjahres durch eine einzige Korrektur nach den Berechnungsgrundsätzen des § 42b EStG ist nicht mehr zulässig. Die Korrektur des bisherigen Lohnsteuerabzugs ist immer für den jeweiligen Kalendermonat vorzunehmen. Dabei ist stets die Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage im In- und Ausland sowohl für die Aufteilung des Arbeitslohns als auch für die Ermittlung der Lohnsteuer nach der Tagestabelle für sämtliche betroffenen Kalendermonate des Kalenderjahres zu berücksichtigen.

› **Korrektur der Lohnsteuer**

Die nachträgliche Korrektur der Lohnsteuer ist für den Anmeldezeitraum getrennt nach den betroffenen Kalenderjahren, in denen der Arbeitslohn bezogen wird, anzugeben und abzuführen.

BMF: Entwurf eines Schreibens zum Vorsteuerabzug bei Kreditinstituten und geplantes BMF-Schreiben zur EuGH-Rechtsprechung in den Rs. „Skandia America“ und „Danske Bank“

Die Finanzverwaltung plant eine Neufassung der Grundsätze zur Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge bei Kreditinstituten und hat im Vorgriff hierauf einen undatierten [Entwurf eines BMF-Schreibens](#) an die Wirtschaftsverbände versendet.

Das geplante BMF-Schreiben soll das bislang maßgebliche BMF-Schreiben vom 12.04.2005 ersetzen und in allen offenen Fällen Anwendung finden. Der BMF-Entwurf sieht aber vor, dass sich Unternehmer bis zum 31.12.2024 auf die Grundsätze aus dem bisherigen BMF-Schreiben berufen können, soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und andere zwischenzeitlich veröffentlichte BMF-Schreiben dem nicht entgegenstehen.

Neben detaillierten Angaben zu den Aufzeichnungspflichten bilden die Aussagen zur Ermittlung geeigneter Vorsteuerschlüssel den Hauptteil des BMF-Entwurfs.

Für die Ermittlung einer sachgerechten Vorsteuerzuordnung zu vorsteuerschädlichen und -unschädlichen Ausgangsumsätzen der Kreditinstitute stellt die Finanzverwaltung die sog. Segmentierung in den Vordergrund. Eine solche Segmentierung zeichne die Unterteilung des Unternehmens in organisatorische Untereinheiten nach, wobei die isolierte Betrachtung der Segmente eine sachgerechte und präzise Vorsteueraufteilung ermöglichen soll. Das Vorhandensein einer eigenständigen Buchführung soll hierfür nicht erforderlich sein. Als mögliche Anknüpfungspunkte für diese Segmentierung sollen Organgesellschaften, ausländische Betriebsstätten, Filialen, Geschäftsbereiche, Abteilungen und Produktgruppen dienen können. Für Eingangsleistungen, die nicht direkt einem oder mehreren Segmenten zugeordnet werden können (z. B. alle Segmente betreffende Gemeinkosten), wäre dann auf Ebene des Gesamtunternehmens ein sachgerechter Residualschlüssel zu ermitteln. Die Aufteilung der Vorsteuern auf die einzelnen Segmente wird im BMF-Entwurf detailliert dargestellt und soll nach Kostenrechnungsgesichtspunkten oder auf Basis der wirtschaftlichen Zurechnung vorzunehmen sein. Für Bereiche, deren Umsätze weitgehend von nicht vorsteuerbelasteten Eingangsleistungen bestimmt werden (z. B. bei Kreditgeschäften), soll stattdessen die Marge als Aufteilungsbasis heranzuziehen sein. Ergänzend enthält der BMF-Entwurf Aussagen zum Umgang mit negativen Margen in bestimmten Geschäftsbereichen.

Daneben enthält der BMF-Entwurf auch Aussagen zur Behandlung von grenzüberschreitenden Unternehmensstrukturen, beispielsweise inländische Betriebsstätten ausländischer Kreditinstitute bzw. vice versa. Die Finanzverwaltung bezieht sich hierbei auf die Rechtsprechung des EuGH in der Rs. „Morgan Stanley & Co. International“ (Urteil vom 24.01.2019, C-165/17) und stellt u. a. klar, dass der Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen im Inland für einen Ausgangsumsatz im übrigen Gemeinschaftsgebiet nur dann bestehe, wenn der Ausgangsumsatz sowohl im übrigen Gemeinschaftsgebiet als auch fiktiv im Inland als vorsteuerunschädlich angesehen wird (sog. doppelte Betrachtungsweise).

Von besonderem, über die Thematik der Vorsteueraufteilung bei Kreditinstituten hinausgehenden Interesse ist der Hinweis, dass die Finanzverwaltung wohl auch ein weiteres BMF-Schreiben zu planen scheint. Dieses BMF-Schreiben soll sich dann mit der Umsetzung der Grundsätze zur Unternehmenseinheit zwischen Betriebsstätte und Stammhaus befassen, wenn Stammhaus und/oder Betriebsstätte zu einer Organschaft gehören. Nach der Rechtsprechung des EuGH in den Rs. „Skandia America“ und „Danske Bank“ (vgl. TAX WEEKLY # 10/2021) sollen in diesen Fällen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte ausgetauschte Dienstleistungen nicht mehr als umsatzsteuerlich unbeachtliche Vorgänge innerhalb des gleichen Unternehmens angesehen werden können.

BFH: Keine erweiterte Kürzung im Organkreis beim sogenannten Weitervermietungsmodell

Der BFH hat mit Urteil vom 11.07.2024 ([III R 41/22](#)) entschieden, dass die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG für ein Grundstücksunternehmen, das als Organgesellschaft sämtliche Grundstücke an eine andere Organgesellschaft derselben Organschaft verpachtet hat, auch dann zu versagen ist, wenn die pachtende Organgesellschaft den Grundbesitz an außerhalb des Organkreises stehende Dritte weitervermietet.

Die Klägerin ist eine Wohnungsanbieterin. Sie ist Konzernmutter und ertrag- wie umsatzsteuerlich Organträgerin. Zum Konzern gehören in der Rechtsform einer GmbH organisierte Organgesellschaften, welche die in ihrem Eigentum stehenden Immobilien im Streitjahr an die gleichfalls zum Konzern gehörende W-GmbH verpachtet hatten. Die W-GmbH fungierte als zentrale Managementgesellschaft und war selbst nicht Eigentümerin von Grundstücken. Sie vermietete die Immobilien ihrer Schwestergesellschaften im eigenen Namen an fremde Dritte außerhalb des Organkreises, trug Aufwendungen und kümmerte sich um die Verwaltung der Grundstücke (sogenanntes Weitervermietungsmodell). Die Pachtzahlungen an die Schwestergesellschaften verbuchte die W-GmbH als Aufwand; eine Hinzurechnung von Pachtzahlungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG nahm sie nicht vor. Die Organgesellschaften mit Immobilienbestand beanspruchten für sich die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

Das Finanzamt brachte nur die einfache Kürzung in Höhe von 1,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes gemäß § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Ansatz. Das Finanzgericht gewährte der Klägerin die erweiterte Kürzung, berücksichtigte jedoch auch die Hinzurechnung der Pachtzahlungen.

Der BFH gab der Revision des Finanzamts statt. Die Organgesellschaften hätten zwar ausschließlich ihren eigenen Immobilienbestand an die W-GmbH verpachtet und daher für sich betrachtet

die Voraussetzungen des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG erfüllt. Die durch die gewerbsteuerliche Organschaft bedingten Besonderheiten stünden der Anwendung der erweiterten Kürzung jedoch entgegen. Bei einer Organschaft sei der Gewerbeertrag des Organkreises durch Addition der – unter Beachtung der Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften (§§ 8, 9 GewStG) – getrennt ermittelten Gewerbeerträge des Organträgers und der Organgesellschaften zu bestimmen. Dabei seien unberechtigte steuerliche Be- und Entlastungen auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG auszuscheiden. Daher führten Geschäftsbeziehungen innerhalb des Organkreises nicht zu Hinzurechnungen und Kürzungen, es sei denn ihre Wirkungen würden sich ausgleichen. Auch im sogenannten Weitervermietungsmodell seien nur die Geschäftsbeziehungen zwischen den Organgesellschaften zu betrachten. Hinsichtlich dieser organkreisinternen Beziehungen würden auf Ebene des Organträgers die Pachterträge der einen Organgesellschaft durch die Pacht aufwendungen der anderen Organgesellschaft neutralisiert. Daher wäre die aus § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG folgende Korrespondenz zwischen der Aufwands- und der Ertragsseite gestört, wenn die Pachterträge durch Anwendung der erweiterten Kürzung aus der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage herausgenommen würden, obwohl die korrespondierenden Aufwendungen (zumindest teilweise gewerbsteuerermindernd) abgezogen werden könnten.

BFH: Energetische Maßnahme gemäß § 35c EStG und Ratenzahlung

Der BFH hat mit Urteil vom 13.08.2024 ([IX R 31/23](#)) entschieden, dass die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen, wie z.B. den Einbau eines modernen Heizkessels, erst dann gewährt werden kann, wenn die Montage vorgenommen und auch der Rechnungsbetrag vollständig auf das Konto des Installationsunternehmens bezahlt wurde.

Das klagende Ehepaar hatte die Heizung des von ihnen bewohnten Einfamilienhauses im Jahr 2021 durch den Einbau eines neuen Gasbrennwertheizkessels modernisiert. Die Kosten für die Lieferung und die Montage des Kessels beliefen sich auf über € 8.000. In der Rechnung waren auch Kosten für Monteurstunden und Fachhelferstunden enthalten. Seit März 2021 zahlten die Kläger gleichbleibende monatliche Raten in Höhe von € 200 auf den Rechnungsbetrag. Im Jahr 2021 wurden infolgedessen € 2.000 bezahlt. Das Finanzamt lehnte bei der Festsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 2021 die von den Klägern beantragte Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen ab. Erst mit Begleichung der letzten Rate im Jahr 2024 komme diese in Betracht. Das Finanzgericht und der BFH schlossen sich dieser Auffassung an.

Nach dem Urteil des BFH kann die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen gemäß § 35c EStG nicht in Anspruch genommen werden, bevor der Steuerpflichtige den in der Rechnung über die förderungsfähige Maßnahme ausgewiesenen Betrag vollständig auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt hat. § 35c Abs. 4 Nr. 1 EStG macht die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung von der Bedingung abhängig, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung in deutscher Sprache mit bestimmten inhaltlichen Angaben erhalten hat. Zusätzlich verlangt § 35c Abs. 4 Nr. 2 EStG ausdrücklich, dass die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Bevor die vollständige Begleichung der Rechnung nicht stattgefunden hat, liegt der von § 35c Abs. 1 EStG geforderte Abschluss der Maßnahme nicht vor. Daraus folgt weiter, dass auch die im Jahr 2021 geleisteten Teilzahlungen nicht zu berücksichtigen sind.

Der BFH weist in seiner Entscheidung abschließend darauf hin, dass im Streitjahr 2021 eine Steuerermäßigung gemäß § 35a Abs. 3 EStG für Handwerkerleistungen in Betracht kommt. Nach dieser Vorschrift werden allerdings nur die Arbeitskosten und nicht auch die Materialkosten begünstigt. Wenn die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen wird, dann ist eine – zusätzliche – Förderung auf der Grundlage des § 35c EStG ausgeschlossen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 07.10.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-475/23</u>	04.10.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 168 Buchst. a – Recht auf Vorsteuerabzug – Erwerb eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen – Unentgeltliche Zurverfügungstellung des Gegenstands für ein Subunternehmen zur Ausführung von Tätigkeiten zugunsten des Steuerpflichtigen – Versagung des Abzugs der auf den Gegenstand entfallenden Mehrwertsteuer

Alle am 10.10.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>II R 3/22</u>	10.07.2024	Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Verlängerung eines Erbbaurechts
<u>II R 36/23</u>	10.07.2024	Teilweise Parallelentscheidung zu BFH-Urteil vom 10.07.2024 - II R 3/22: Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Verlängerung eines Erbbaurechts
<u>II R 40/21</u>	19.06.2024	Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern einer GmbH als freigebige Zuwendung
<u>II R 41/21</u>	19.06.2024	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 19.06.2024 II R 40/21 - Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern einer GmbH als freigebige Zuwendung
<u>III R 41/22</u>	11.07.2024	Versagung der erweiterten Kürzung im Organkreis beim sogenannten Weitervermietungsmodell
<u>III R 1/22</u>	10.07.2024	Steuerliche Entlastung alleinerziehender Eltern im paritätischen Wechselmodell
<u>IV R 22/23</u>	07.08.2024	Rückwirkende Änderung des § 7 Satz 3 GewStG ab dem Erhebungszeitraum 2009 verfassungsgemäß
<u>IX R 31/23</u>	13.08.2024	Energetische Maßnahme gemäß § 35c EStG und Ratenzahlung
<u>VI R 23/22</u>	01.08.2024	Besteuerungsrecht nach DBA-Schweiz 1971/2010 in der Freistellungsphase eines Arbeitsverhältnisses
<u>VII R 25/21</u>	06.08.2024	Einem Unternehmen "dienende" Gegenstände als Voraussetzung für die Haftung des Eigentümers für Steuern des Unternehmens
<u>VII R 32/22</u>	06.08.2024	Erlas eines Duldungsbescheids nach Restschuldbefreiung des Steuerschuldners
<u>VII R 1/22</u>	14.05.2024	Ausnahmen vom Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter wesentlicher Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China

Alle am 10.10.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 15/23 (IR 28/11)	10.04.2024	Vororganschaftlich verursachte Mehrabführungen als fiktive Gewinnausschüttungen: Einbeziehung auch von "Minderverlustübernahmen", Teil-Nichtigkeit des § 14 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 34 Abs. 9 Nr. 4 KStG 2002
V B 15/23	20.09.2024	Keine grundsätzliche Bedeutung bei sich in der Entscheidung eines konkreten Einzelfalls erschöpfender Bedeutung der Rechtssache - Darlegungserfordernisse bei der Rüge eines qualifizierten Rechtsanwendungsfehlers im Fall eines Abrechnungsbescheids
VIII R 16/21	18.06.2024	Statthaftigkeit eines Rechtsbehelfs nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung

Alle bis zum 11.10.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 5 - S 2367/23/10001 :001v	08.10.2024	Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen sowie nach dem Auslandstätigkeitserlass im Lohnsteuerabzugsverfahren
IV B 3 - O 1120/19/10013 :005v	08.10.2024	Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Finanzverwaltungsgesetz
Kaufkraftzuschläge	07.10.2024	Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge
III C 3 - S 7329/19/10001 :006	01.10.2024	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2024

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.